



2

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58638 Iserlohn

Sanela Schwarzfischer
Bieler Str. 81
58638 Iserlohn

Widerspruchsbescheid

Datum: 03. März 2023

Geschäftszeichen: 416 - 35502//0034590 - W-35502-01379/22

Auf den Widerspruch

1.) der Frau Sanela Schwarzfischer
2.) des minderjährigen Kindes Emilia Maria Schwarzfischer (geb. 22.06.2015), gesetzlich vertreten durch die Widerspruchsführerin zu 1.)

wohnhaft Bieler Str. 81, 58638 Iserlohn

vom 05. August 2022

eingegangen am 05. August 2022

gegen den Bescheid vom 03. August 2022 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 02. März 2023

Geschäftszeichen: 413 - 35502//0034590

wegen der abschließenden Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum 01. Juli 2021 bis 30. Juni 2022

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Nach Erlass des Änderungsbescheides vom 02. März 2023 wird der Widerspruch im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

Die im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen werden zu 1/12 auf Antrag bei der oben bezeichneten Dienststelle erstattet.

Begründung

Mit Bescheid vom 03. August 2022 bewilligte das Jobcenter Märkischer Kreis den Widerspruchsführerinnen zu 1.) und 2.) endgültige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum 01. Juli 2021 bis 30. Juni 2022. Hinsichtlich der Einzelzeiten und individuellen Ansprüche wird auf den Bescheid verwiesen.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Auf den Inhalt der Begründung wird Bezug genommen.

Mit Änderungsbescheid vom 02. März 2023 bewilligte der Leistungsträger den Widerspruchsführerinnen zu 1.) und 2.) im Januar 2022 höhere Leistungen, da das Einkommen aus der Beschäftigung bei der Fa. Stuckgeschäft Josef Mennicken e.K. erst im Februar 2022 zugeflossen ist. **Aufgrund des Verböserungsverbot**es verbleibt es im Februar 2022 bei der Anrechnung des Einkommens in geringerer Höhe. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Bescheid verwiesen.

Dieser Bescheid ist gem. § 86 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Widerspruchsverfahrens.

Der Widerspruch ist zulässig, jedoch **nach Erlass des Änderungsbescheides vom 02. März 2023 nicht mehr begründet.**

Die Rechtsbehelfsstelle hat die Entscheidung geprüft. Anhaltspunkte für eine falsche Entscheidung sind weder genannt noch aus den Unterlagen ersichtlich. Der Bescheid entspricht den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 7,9,11,11b,19,20,21 Abs.3 und Abs.7,22 und 41a SGB II.

Sowohl der monatliche Regelbedarf (§ 20 SGB II) als auch der Mehrbedarf für Alleinerziehende der Widerspruchsführerin zu 1.) sowie der Mehrbedarf für die dezentrale Warmwasserzubereitung entsprechen den gesetzlichen Vorgaben (§ 21 SGB II).

Die Widerspruchsführerinnen zu 1.) und 2.) haben zum 16. September 2020 die Wohnung an der Bieler Str. 81 in Iserlohn angemietet. Die Kosten der Unterkunft wurden in tatsächlicher Höhe für die Monate Juli 2021 bis November 2021 in Höhe von insgesamt 497,88 EUR und ab Dezember 2021 in Höhe von 587,88 EUR anerkannt. Die Heizkosten wurden bis November 2021 in tatsächlicher Höhe von 80,00 EUR und ab Dezember 2021 in Höhe von 95,00 EUR gem. vorgelegten Nachweisen anerkannt. Des Weiteren wurden gem. Heiz- und Betriebskostenabrechnung 2020 die vollen Nachzahlungen im Dezember 2021 in Höhe von 369,03 EUR berücksichtigt.

Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen; § 11 SGB II.

Bei der Widerspruchsführerin zu 1.) wird das Einkommen aus der Beschäftigung bei der Fa. NKD Deutschland GmbH bis November 2021 gem. vorliegender Lohnabrechnungen berücksichtigt. Ab November 2021 wird das Einkommen aus der Umschulung bei der Fa. Stuckgeschäft Josef Mennicken e.K. gem. vorliegender Lohnabrechnungen und Kontoauszüge berücksichtigt. Im Februar 2022 bis April 2022 wird des Weiteren das Einkommen aus der Nebenbeschäftigung in der Ballettschule Am Sauerlandpark Alexander Moneke gem. vorliegender Lohnabrechnungen und Kontoauszüge berücksichtigt. Die Einkommen wurden entsprechend der Freibeträge gem. § 11b SGB II bereinigt. Hinsichtlich der einzelnen Beträge wird auf die o.g. Bescheide verwiesen.

Bei der Widerspruchsführerin zu 2.) wurde das Kindergeld in gesetzlicher Höhe gem. Angaben der Familienkasse berücksichtigt. Des Weiteren wurde bei der Widerspruchsführerin zu 2.) Kindesunterhalt ab August 2021 in Höhe von 364,50 EUR, ab November 2021 in Höhe von 341,50 EUR, im März 2022 in Höhe von 341,00 EUR, im April 2022 in Höhe von 341,50 EUR, im Mai 2022 in Höhe von 200,00 EUR und im Juni 2022 in Höhe von 485,00 EUR, gem. vorgelegter Kontoauszüge und Angaben der Widerspruchsführerin zu 1.) berücksichtigt.

Nach § 41a Abs.6 SGB II sind die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraumes nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten.

Die Nachzahlungen an die Widerspruchsführerinnen zu 1.) und 2.) sind nicht zu beanstanden.

Der Widerspruch konnte daher keinen weiteren Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Die Erstattungsquote entspricht dem Erfolgsanteil des Widerspruchs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund,
schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab dem 01.01.2022 den Gerichten vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d SGG).

Die Klage muss gemäß § 92 SGG den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift sind vorbehaltlich des § 65a Absatz 5 Satz 3 SGG Abschriften für die Beteiligten beizufügen (§ 93 SGG).

Im Auftrag



Tammen